

PROTOKOLL zum Kollektivvertragsabschluss 2024 für das kunststoffverarbeitende Gewerbe

Die Kollektivvertragsverhandlungen zwischen der Bundesinnung der Kunststoffverarbeiter und der Gewerkschaft Bau-Holz, führten am 11. April 2024 zu einem Abschluss für den Bereich der Arbeiter im Kollektivvertrag für das holz- und kunststoffverarbeitende Gewerbe in der für Kunststoffverarbeiter geltenden Fassung.

Folgendes Ergebnis wurde erzielt:

1. Lohnrechtlicher Teil

Die **Kollektivvertragslöhne, Akkordlöhne, Prämien und Stücklöhne** werden per 1.5.2024 für eine Laufzeit von 12 Monaten um **7,15%** erhöht.

Der Stundenlohn der Lohngruppe V b wird mit **11,55 Euro** festgesetzt.

Die Lehrlingseinkommen erhöhen sich wie folgt:

1. Lehrjahr	900,00
2. Lehrjahr	1.160,00
3. Lehrjahr	1.510,00
4. Lehrjahr	1.930,00

Die **Kollektivvertragslöhne, Lehrlingseinkommen, Akkordlöhne, Prämien und Stücklöhne** werden per 1.5.2025 für eine Laufzeit von 12 Monaten um die prozentuelle Veränderung der durchschnittlichen Inflationsrate erhöht, wobei der Berechnung die von der Statistik Austria ausgewiesenen Werte März 2024 bis Februar 2025 (VPI 2020) zugrunde gelegt werden.

Bei der Errechnung der Lohnsätze findet jeweils die kollektivvertragliche Rundungsregelung Anwendung, d.h. es wird auf einen Cent genau kaufmännisch gerundet.

Die bestehenden Parallelverschiebungsklauseln bleiben für beide Jahre aufrecht.

Der Kollektivvertrag beginnt seine Wirksamkeit am 1.5.2024 bzw. 1.5.2025. Die Lohnsätze gelten bis 30.04.2025 bzw. 30.04.2026. (ausgenommen Mitarbeiter:innenprämie)

2. Neue Lohnordnung

Die Lohnordnung wird ab 1.5.2025 neu festgesetzt und lautet wie folgt:

I Spitzenfacharbeiter	14,19 Euro plus VPI gem. Punkt 1
II Facharbeiter:in mit LAP	13,22 Euro plus VPI gem. Punkt 1
III Angelernte Tätigkeiten, Maschinenarbeiter, Kraftfahrer	12,44 Euro plus VPI gem. Punkt 1
IV Arbeitnehmer:in ohne Zweckausbildung	11,66 Euro plus VPI gem. Punkt 1

Die Erläuterungen und Umstufungsbestimmungen werden auf Büroebene abgeklärt.

3. Rahmenrecht und Arbeitsgruppe

Die Sozialpartner einigen sich auf die Bildung einer Arbeitsgruppe zur Flexibilisierung der Arbeitszeit mit dem Ziel der Umsetzung bis 1.1.2025.

Die Sozialpartner empfehlen die Auszahlung der Abfertigung alt im Todesfall in voller Höhe.

Eine Ermächtigung zur freiwilligen Auszahlung einer steuer- und sozialversicherungsfreien Mitarbeiter:innenprämie wird in der Lohnordnung rückwirkend mit 1. Jänner für das Kalenderjahr 2024 vereinbart. Diese Mitarbeiter:innenprämie wird bei der Bemessung der Sonderzahlungen nicht berücksichtigt.

Wien, am 11. April 2024

Unterschriften:

**MUCHITSCH
SCHEIBLAUER**

**BÖHLER
DITTENBACH**